

**A-1336/1**

**1.Änderung**

**Zentrale Dienstvorschrift**

# Förderung vom Dienst freigestellter, entlasteter oder im öffentlichen Interesse oder wegen Familienpflichten beurlaubter Soldatinnen und Soldaten

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck der Regelung:</b>                | Umsetzung gesetzlicher Benachteiligungsverbote. Vermeidung der Benachteiligung für im dienstlichen Interesse oder wegen öffentlicher oder familiärer Belange beurlaubter oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen freigestellter oder entlasteter Soldatinnen und Soldaten. |
| <b>Herausgegeben durch:</b>               | Bundesministerium der Verteidigung                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Beteiligte Interessenvertretungen:</b> | Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg, Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg                                                                                                                                                                                    |
| <b>Gebilligt durch:</b>                   | Referatsleiter P II 1                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Herausgebende Stelle:</b>              | BMVg P II 1                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Geltungsbereich:</b>                   | Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Einstufung:</b>                        | Offen                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Einsatzrelevanz:</b>                   | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Berichtspflichten:</b>                 | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Gültig ab:</b>                         | 21.12.2018                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Frist zur Überprüfung:</b>             | 20.12.2023                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Version:</b>                           | 1.1                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Ersetzt:</b>                           | A-1336/1 Version 1                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Aktenzeichen:</b>                      | 16-32-00/28                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Bestellnummer/DSK:</b>                 | Entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                   |

## 1 Allgemeines

**101.** Soldatinnen und Soldaten<sup>1</sup> die als,

- Mitglieder von Personalvertretungen,
- Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses oder der Vertrauenspersonenausschüsse
- Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen

vom Dienst freigestellt sind, oder als

- militärische Gleichstellungsbeauftragte (GleiBmil) oder
- Stellvertreterin der militärischen Gleichstellungsbeauftragten (Stv GleiBmil)

vollständig von dienstpostenbezogenen Aufgaben entlastet sind, oder

- unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt<sup>2</sup> sind, wenn der Urlaub<sup>3</sup> dienstlichen Interessen, öffentlichen Belangen, einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen, überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit dient<sup>4</sup> oder
- wegen Familienpflichten beurlaubt sind<sup>5</sup>

dürfen in ihrem beruflichen Werdegang weder benachteiligt noch begünstigt werden.<sup>6</sup>

**102.** Bei Auswahlentscheidungen ist zugunsten der betreffenden Personen eine berufliche Entwicklung zu unterstellen, wie sie ohne die Freistellung laufbahngerecht voraussichtlich verlaufen wäre. Ihr Verwendungsaufbau erfolgt also nach Eignung, Befähigung und Leistung in den Teilschritten Verwendungsplanung, Stellenbesetzung und Beförderung oder Einweisung in eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe, die nicht mit einer Beförderung einhergeht. Dieses gilt insbesondere für die Betrachtung in personellen Auswahlverfahren, für Verwendungsentscheidungen für höher dotierte Verwendungen und für die Beförderung/Einweisung während der Zeit der Freistellung, Entlastung oder Beurlaubung.

---

<sup>1</sup> Im Weiteren Dokument zur Vereinfachung als „betreffende Person(en)“ bezeichnet.

<sup>2</sup> ZDv A-1340/50 "Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr" Anlage 14.9 Nr. 5 ist zu beachten.

<sup>3</sup> Während des Urlaubs müssen Aufgaben wahrgenommen werden, die dem Dienstgrad der Soldatin oder des Soldaten entsprechen. Bei Gewährung des Urlaubs ist schriftlich festzustellen, dass die Voraussetzungen vorliegen.

<sup>4</sup> § 5a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV).

<sup>5</sup> Wegen Familienpflichten Beurlaubte im Sinne dieser Zentralen Dienstvorschrift sind Soldatinnen und Soldaten, die sich in einer Elternzeit oder in einem Betreuungsurlaub befinden.

<sup>6</sup> §§ 8, 46 Absatz 3 Satz 6 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG); § 15 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG); § 179 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuches – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX), § 15 Absatz 2 und 3, § 18 Absatz 5 Satz 1, § 18 Absatz 2b i. V. m. § 18 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 3 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes.

**103.** Werden betreffende Personen auf einer Planstelle zur besonderen Verwendung (z. b. V.) geführt, sind sie so zu stellen, als würden sie einen Dienstposten der Soll-Organisation besetzen. Dies gilt auch für gebündelte Dienstposten, wenn der höhere Dienstgrad der Bündelung noch nicht erreicht ist.

**104.** Die betreffenden Personen sind regelmäßig in die Planungsvorgänge für die Dienstpostenbesetzung nach den Maßgaben der Abschnitte 3 und 4 während ihrer Freistellung, Beurlaubung oder Entlastung eignungs-, befähigungs- und leistungsgerecht mit einzubeziehen.

**105.** In den Auswahlverfahren für die Beförderung oder Einweisung ist die Gleichbehandlung der betreffenden Personen mit den übrigen Soldatinnen und Soldaten sicherzustellen.

**106.** Planstellenbedingte Wartezeiten bis zur Beförderung müssen hingenommen werden. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass auch die betreffenden Personen bei bereits nachgewiesener Eignung, Befähigung und Leistung den Dienstgrad erreichen, den sie bei regelmäßiger Laufbahngestaltung und vorhandenem Dienstposten der Soll-Organisation und verfügbarer Planstelle erreicht hätten.

## 2 Zuständigkeiten

**201.** Die Entscheidung über Förderung und Beförderung trifft die personalbearbeitende Stelle (PersBSt).

## 3 Verfahren

**301.** Für betreffende Personen ist ausgehend von der letzten planmäßigen Beurteilung die laufbahngerechte Fortentwicklung durch Bildung einer Referenzgruppe sicherzustellen. Dies geschieht durch fiktive Fortschreibung der Fortentwicklung gemessen an der Fortentwicklung vergleichbarer Soldatinnen und Soldaten, den sogenannten Referenzpersonen. Zum Zeitpunkt der Freistellung, Beurlaubung oder Entlastung ist daher eine Referenzgruppe zu bilden.<sup>7</sup>

Ä

**302.** Die Referenzgruppe wird durch die PersBSt gebildet und ist durch deren Leitung zu billigen.

**303.** Bei schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten behinderten Soldatinnen und Soldaten ist die zuständige Bezirksschwerbehindertenvertretung oder Hauptschwerbehindertenvertretung zu unterrichten und vor Bildung oder Änderung der Referenzgruppe anzuhören.

---

<sup>7</sup> Für wegen Familienpflichten Beurlaubte erfolgt die Bildung der Referenzgruppe nur, wenn der Zeitraum der Beurlaubung über einen Vorlagetermin hinaus andauert, für den keine Beurteilung vorliegt. Dies gilt in den Fällen einer Beurteilung gemäß der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-1340/50 „Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“, Nr. 204 a erst ab einer Dauer des familienbedingten Urlaubes von mehr als sechs Monaten.

Bei Verlängerung von Beurlaubungen über einen Vorlagetermin hinaus, für den keine Beurteilung vorliegt, erfolgt die Bildung der Referenzgruppe bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns der Beurlaubung rückwirkend.

Ä

**304.** Die Referenzgruppe ist aus Soldatinnen und Soldaten zu bilden, die zum Zeitpunkt der Freistellung, Beurlaubung oder Entlastung laufbahnrechtlich über einen vergleichbaren Stand verfügen. Das heißt

- sie verfügen über ein im wesentlichen gleiches Eignungs- und Leistungsbild gemessen an der aktuellen planmäßigen Beurteilung,
- sie wurden im gleichen Jahr wie die betreffende Person in ihrer aktuellen Beurteilung in einer entsprechenden Vergleichsgruppe planmäßig beurteilt und
- wenn die betreffende Person auf einem ungebündelten Dienstposten verwendet wurde, sind sie im gleichen Jahr wie die betreffende Person auf einen entsprechenden Dienstposten versetzt worden oder
- wenn die betreffende Person auf einem gebündelten Dienstposten verwendet wurde, sind im gleichen Jahr wie die betreffende Person zum aktuellen Dienstgrad befördert oder in die aktuelle Besoldungsgruppe eingewiesen worden.

**305.** Sollte die so gebildete Referenzgruppe neben der betreffenden Person nicht mindestens weitere zehn nicht freigestellte, beurlaubte oder entlastete Soldatinnen oder Soldaten umfassen, sind die Kriterien der Nr. 304 sachgerecht so zu erweitern, dass dieser Umfang erreicht wird. Eine Unterschreitung der zahlenmäßigen Größenordnung der Referenzgruppe kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Eine Referenzgruppe muss mindestens fünf Soldatinnen oder Soldaten (einschließlich der betroffenen Person) umfassen.

Ä

**306.** In der Referenzgruppe ist auf Grundlage der aktuellen planmäßigen Beurteilung zu reihen.

**307.** Die Zusammensetzung der Referenzgruppe ist während der Freistellung, Beurlaubung oder Entlastung grundsätzlich nicht zu ändern. Unabhängig von der Reihenfolge erfolgter Förderungen innerhalb der Referenzgruppe behält die betreffende Person die ursprüngliche Position in dieser Gruppe bei.

**308.** Eine ausnahmsweise beabsichtigte Änderung der Zusammensetzung der Referenzgruppe bedarf der vorherigen Zustimmung des BMVg Abteilung Personal (Abt P).

## **4      Umsetzung**

**401.** Solange aktuelle verwertbare Beurteilungserkenntnisse über die betreffende Person vorliegen, erfolgt die Betrachtung in allen personellen Auswahlverfahren auf der Grundlage dieser Erkenntnisse. Eine Betrachtung der betreffenden Person innerhalb der gebildeten Referenzgruppe ist währenddessen zunächst nicht erforderlich.

**402.** Wird die betreffende Person zu einem planmäßigen Beurteilungstermin nicht beurteilt, erfolgt ab dem Zeitpunkt des Vorlagetermins, bei der Beförderungsauswahl sechs Monate nach dem

Vorlagetermin, die Betrachtung der betreffenden Person in dem jeweiligen Auswahlverfahren nur noch auf der Grundlage der gebildeten Referenzgruppe (Beginn der Wirksamkeit der Referenzgruppe).

**403.** Mit Ende der Freistellung, Beurlaubung oder Entlastung ist das Verfahren der Betrachtung innerhalb der bisher festgelegten Referenzgruppe so lange beizubehalten, bis für die betreffende Person neue Beurteilungserkenntnisse vorliegen (Ende der Wirksamkeit der Referenzgruppe). Die PersBSt entscheidet über eine evtl. vor dem Vorlagetermin einer nächstfolgenden planmäßigen Beurteilung anzufordernde Sonderbeurteilung<sup>8</sup>.

**404.** Erreicht bei Verwendungsentscheidungen die Anzahl der Auswahlentscheidungen von Angehörigen der Referenzgruppe für einen höher dotierten Dienstposten den Rangplatz der betreffenden Person innerhalb der Referenzgruppe, ist diese nach den o.a. Regelungen (Abschnitt 3) fiktiv<sup>9</sup> auf einen entsprechend dotierten Dienstposten zu versetzen, soweit keine Hinderungsgründe<sup>10</sup> bei der Person vorliegen. Der Zeitpunkt der „fiktiven Versetzung“ auf einen höher bewerteten Dienstposten ist durch die PersBSt festzustellen und den Soldatinnen und Soldaten schriftlich mitzuteilen. Von diesem Zeitpunkt an werden sie in die Beförderungsauswahl einbezogen.

**405.** Erreicht bei Beförderungen oder Einweisungen in eine höhere Besoldungsgruppe die Anzahl der Auswahlentscheidungen von Angehörigen der Referenzgruppe den Rangplatz der betreffenden Person innerhalb der Referenzgruppe, ist diese zu befördern oder einzuweisen, soweit keine Hinderungsgründe<sup>11</sup> bei der Person vorliegen.<sup>12</sup>

**406.** Für die Betrachtung in Perspektivbestimmungskonferenzen sowie in Auswahl- und Verwendungsplanungsverfahren gilt Nummer 401 entsprechend. Während der Wirksamkeit einer Referenzgruppe (vgl. Nr. 402 und 403) wird eine betreffende Person nicht in diesen Konferenzen und Verfahren betrachtet. Förderliche Auswahlentscheidungen auf Grundlage der Referenzgruppe sind nur in der aktuellen Laufbahn der betreffenden Person möglich. Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn die Soldatin oder der Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.<sup>13</sup> Dieses wird durch die PersBSt festgestellt und kann für die betreffenden Personen nicht durch eine Fiktion ersetzt werden.

**407.** Bei Teilnahme an Auswahlverfahren zu Laufbahnwechsel oder Umwandlung des Dienstverhältnisses ist für die betreffende Person eine aktuelle Laufbahnbeurteilung zu erstellen. Sie ist ein quantifizierbares Kriterium für die Auswahl für einen Laufbahnwechsel oder die Umwandlung des Dienstverhältnisses nach Eignung, Befähigung und Leistung (Bestenauslese). Die Dauer einer dazu

---

<sup>8</sup> Die Zentrale Dienstvorschrift A-1340/50 „Bestimmungen über die Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ ist zu beachten.

<sup>9</sup> Eine fiktive Versetzung entfällt nach Ende der Freistellung, Beurlaubung oder Entlastung und weiterer Betrachtung in der Referenzgruppe. An deren Stelle tritt eine als Personalmaßnahme wirksam gewordene tatsächliche Versetzung auf einen entsprechend dotierten Dienstposten.

<sup>10</sup> Zu Hinderungsgründen für Beförderungen/Förderungen siehe insbesondere Zentrale Dienstvorschrift A-1340/49 „Beförderung, Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten“.

<sup>11</sup> Siehe Fußnote 9.

<sup>12</sup> Beispiel: Die beabsichtigte Förderung einer sechsten Referenzperson, löst die Förderung der betreffenden Person auf Rangplatz sechs aus.

<sup>13</sup> § 6 SLV.

erforderlichen beurteilungsfähigen Dienstleistung wird durch die PersBSt vorgeschlagen und im Einzelfall anlassbezogen durch BMVg Abt P genehmigt.

**408.** Die Bildung einer Referenzgruppe, deren Änderung und die in Bezug auf die Angehörigen der Referenzgruppe getroffenen personellen Entscheidungen sind in einer Sachakte zu dokumentieren. Auf Antrag ist der betreffenden Person Einsicht in die oder Auskunft aus der Sachakte zu gewähren. In der Personalgrundakte der betreffenden Person ist die Tatsache der Bildung einer Referenzgruppe sowie ihre Position innerhalb der Referenzgruppe nachzuweisen. Die betreffende Person ist umgehend über die Bildung oder eine Änderung der Referenzgruppe, deren Größe und ihre Platzierung aktenkundig zu informieren. Die personalaktenrechtlichen Bestimmungen sind jeweils zu beachten, die Informationen erfolgen anonymisiert.

## 5 Anlagen

### 5.1 Bezugsjournal

| (Nr.) Bezugsdokumente | Titel                                                                                                                                                 |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. SLV                | Verordnung über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten - Soldatenlaufbahnverordnung                                                              |
| 2. A-1340/49          | Beförderung, Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten                                                                        |
| 3. A-1340/50          | Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr                                                                                             |
| 4. BPersVG            | Bundespersonalvertretungsgesetz                                                                                                                       |
| 5. SBG                | Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz                                                                                                           |
| 6. SGleiG             | Gesetz zur Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz)                                |
| 7. SGB IX             | Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19.6.2001, BGBl. I S. 1046) |

### 5.2 Änderungsjournal

| Version         | Gültig ab  | Geänderter Inhalt                                                                                   |
|-----------------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1<br>A-1336/1   | 21.12.2018 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstveröffentlichung</li> </ul>                            |
| 1.1<br>A-1336/1 | 07.03.2019 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilweise Aktualisierung</li> </ul> + Nrn.: 301, 305, Fn 7 |